



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

13 DEC 2017

gültig ab: 01 JAN 2018

1-1197-17

1-1023-17 wird hiermit aufgehoben.

**Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur
Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten
Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach
§ 27d Abs. 1 LuftVG an den internationalen
Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle**



Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 1 LuftVG an den internationalen Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683), gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Internationalen Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle bekannt.

Inhalt

Dieses NfL regelt folgende Inhalte:

- | | |
|---|----------|
| • Begriffsbestimmungen, Ausweichregeln | Ziffer 1 |
| • Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme | Ziffer 2 |
| • Individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme | Ziffer 3 |
| • Individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für Flüge außerhalb der Sichtweite des Steuerers in der Kontrollzone | Ziffer 4 |

1. Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmung

Die nachfolgenden Festlegungen betreffen Flugmodelle im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 LuftVG sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen wird auf § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG verwiesen:

„Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).“

Die im Folgenden aufgeführten Flugplätze gelten in der Bundesrepublik Deutschland als Internationale Verkehrsflughäfen:

Berlin/Schönefeld, Berlin-Tegel, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

1.2 Ausweichregeln

Steuerer von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen im Sinne von Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ausweichen.

2. Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme in der Kontrollzone

2.1 Allgemeines

Der Aufstieg von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraumes nach § 21 Abs.1 Nr. 2 bzw. Nr. 5 LuftVO einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Mit der Flugverkehrskontrollfreigabe erhält der Luftfahrzeugführer die Genehmigung, seinen Flug unter bestimmten Auflagen oder Bedingungen durchzuführen.

Der Flugbetrieb für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme kann in der Kontrollzone aus Sicherheitsgründen oder aufgrund hohen Verkehrsaufkommens jederzeit eingestellt werden. Alle bereits erteilten Flugverkehrskontrollfreigaben verlieren dann ihre Gültigkeit.

2.2 Flugverkehrskontrollfreigaben und Auflagen in der Kontrollzone

2.2.1 Flugmodelle

Die Flugverkehrskontrollfreigabe für Flüge von Flugmodellen mit einer maximalen Startmasse von 5 Kilogramm und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 Kilometer zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50 Meter über Grund nicht überschritten wird und
- der Flug nicht als Formation (mit zwei oder mehr gleichzeitig und in räumlicher Nähe zueinander stattfindenden koordinierten Flugbewegungen) sowie
- nicht vollautomatisch (d.h. ohne direkte Eingriffsmöglichkeit des Steuerers) durchgeführt wird,

wird hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen – unter folgenden Auflagen – erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das Flugmodell vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Bei Notfällen, Unfällen und Großschadensereignissen sind Flugmodelle umgehend zur Landung zu bringen.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben der Luftverkehrsordnung (LuftVO), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sowie der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des NfL I-76/08 „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ sind einzuhalten.
- Informationen über den geplanten Flugweg und den zu benutzenden Luftraum (insbesondere zu Flugbeschränkungsgebieten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) sind zu beachten.
- Flugmodelle dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugplatzkontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines Flugmodells bei Nacht ist das Flugmodell mit einer Beleuchtung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 Punkt SERA.3215 (von Luftfahrzeugen zu führende Lichter) auszurüsten.
- Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnissnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

2.2.2 Unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Flugverkehrskontrollfreigabe für Flüge von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer maximalen Startmasse von 25 Kilogramm und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 Kilometer zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50 Meter über Grund nicht überschritten wird und
- der Flug nicht als Formation (mit zwei oder mehr gleichzeitig und in räumlicher Nähe zueinander stattfindenden koordinierten Flugbewegungen) sowie
- nicht automatisch (d.h. ohne direkte Eingriffsmöglichkeit des Steuerers) durchgeführt wird,

wird hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen – unter folgenden Auflagen – erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das unbemannte Luftfahrtsystem vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Bei Notfällen, Unfällen und Großschadensereignissen sind unbemannte Luftfahrtsysteme grundsätzlich umgehend zur Landung zu bringen. Ausnahmen gelten insbesondere für unbemannte Luftfahrtsysteme von Feuerwehr, Rettungskräften und Polizei.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben der Luftverkehrsordnung (LuftVO), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sowie der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des NfL1-1163-17 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“ sind einzuhalten.
- Informationen über den geplanten Flugweg und den zu benutzenden Luftraum (insbesondere zu Flugbeschränkungsgebieten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) sind zu beachten.
- Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugplatzkontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Nacht ist das unbemannte Luftfahrtsystem mit einer Beleuchtung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 Punkt SERA.3215 (von Luftfahrzeugen zu führende Lichter) auszurüsten.
- Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnissnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

3. Individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme in Kontrollzonen

3.1 Vorrangberechtigte Flüge

Bei der Erteilung von individuellen Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme wird folgenden unbemannten Luftfahrtsystemen in der angegebenen Reihenfolge Vorrang eingeräumt beziehungsweise erhalten diese Flüge eine bevorzugte Flugverkehrskontrollfreigabe:

- Flüge im Such- und Rettungseinsatz;
- Flüge der Feuerwehr und der Polizei;
- Flüge die zur lebenserhaltenden ärztlichen Versorgung von Kranken oder Verletzten dringend erforderlich sind.

Anmerkung: Hierunter fallen sowohl Flüge, die Transplantate, Blutkonserven und Medikamente transportieren, als auch Flüge, die durchgeführt werden müssen, um am Zielort Transplantate, Blutkonserven oder Medikamente aufzunehmen.

Finden vorrangberechtigte Flüge statt, kann es nötig sein, individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für nicht-vorrangberechtigte Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen jederzeit kurzfristig zu widerrufen.

Bei Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch Polizei und Feuerwehr sowie Organisationen im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen haben diese die zuständige Flugsicherungskontrollstelle umgehend über Aufstiegsort, Flughöhe und Beendigung des Fluges zu informieren.

3.2 Flugmodelle

Können die Voraussetzungen und Auflagen unter Ziffer 2 in Bezug auf die maximale Flughöhe von 50 Meter über Grund und / oder der Abstand zur Flughafenbegrenzung von 1,5 Kilometer durch den Steuerer eines Flugmodells nicht eingehalten werden, ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe gemäß Ziffer 3.3.1 a., b. und e. bei der zuständigen Flugplatzkontrollstelle zu beantragen. Die Flugplatzkontrollstelle wird bei Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe individuelle Auflagen festlegen.

3.3 Unbemannte Luftfahrtsysteme

Können die Voraussetzungen und Auflagen unter Ziffer 2 in Bezug auf die maximale Flughöhe von 50 Meter über Grund und / oder der Abstand zur Flughafenbegrenzung von 1,5 Kilometer durch den Steuerer eines unbemannten Luftfahrtsystems nicht eingehalten werden, ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugplatzkontrollstelle zu beantragen. Dies gilt auch für Schwarmflüge, Flüge außerhalb der Sichtweite des Steuerers oder für Flüge mit unbemannten Luftfahrtsystemen, welche eine Masse von mehr als 25 Kilogramm aufweisen und dafür die entsprechende Ausnahmeerlaubnis besitzen.

Die nachfolgenden Abschnitte dieses NfL erteilen ausdrücklich keine Flugverkehrskontrollfreigabe an den Steuerer. Sofern möglich, wird die individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe, auf Basis der nachfolgenden Hinweise, erst am Ereignistag durch die Flugplatzkontrollstelle erteilt.

3.3.1 Hinweise zur Erteilung einer individuellen Flugverkehrskontrollfreigabe

- a. Der Antrag auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe ist bei der zuständigen Flugplatzkontrollstelle schriftlich zu stellen. Die Vorlaufzeit beträgt in der Regel 10 Werktage.
- b. Die maximale Flughöhe wird bei Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe individuell durch die Flugplatzkontrollstelle festgelegt.

- c. In der Regel werden die Flugverkehrskontrollfreigaben mit den unter Ziffer 2.2.2 a. bis c. genannten Auflagen verbunden.
- d. Darüber hinaus sind außer Kontrolle geratene unbemannte Luftfahrtsysteme unverzüglich telefonisch der zuständigen Flugplatzkontrollstelle zu melden.
- e. Ein Anspruch auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe besteht nicht. Die Flugplatzkontrollstelle kann insbesondere aufgrund des Verkehrsaufkommens die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben an Auflagen knüpfen oder auch Flugverkehrskontrollfreigaben verweigern.

3.3.2 Besondere Hinweise für Flüge in Höhen von mehr als 50 Meter über Grund und/oder in einem Gebiet von weniger als 1,5 Kilometer von der Flugplatzbegrenzung bis an die Flugplatzbegrenzung sowie Flüge, welche eine Masse von mehr als 25 Kilogramm aufweisen

- a. Für Flüge in Höhen von mehr als 50 Meter über Grund und / oder in einem Gebiet von weniger als 1,5 Kilometer von der Flugplatzbegrenzung bis an die Flugplatzbegrenzung sowie Flüge, welche eine Masse von mehr als 25 Kilogramm aufweisen, gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.3.1 entsprechend.
- b. Vor Beginn des Fluges ist die Flugplatzkontrollstelle telefonisch zu kontaktieren, um den genauen Zeitpunkt des Flugbeginns abzustimmen. Die Flugplatzkontrollstelle kann den geplanten Aufstiegszeitraum (insbesondere aus Verkehrsgründen) verschieben und ggf. bereits schriftlich vorab erteilte Flugverkehrskontrollfreigaben ändern oder widerrufen.
- c. In der Regel wird die Flugverkehrskontrollfreigabe mit folgenden zusätzlichen Auflagen verbunden:
 - die ständige telefonische Erreichbarkeit des Steuerers, z.B. durch eine zweite Person, ist jederzeit sicher zu stellen. Eine Telefonnummer ist bei der Flugplatzkontrollstelle zu hinterlegen.
 - die Beendigung des Fluges ist der Flugplatzkontrollstelle unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

3.3.3 Besondere Hinweise für Flüge innerhalb der Flugplatzbegrenzung

- a. Für Flüge innerhalb der Flugplatzbegrenzung gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.3.1 entsprechend.
- b. Fünfzehn Minuten vor Beginn des Fluges ist die Flugplatzkontrollstelle telefonisch zu kontaktieren, um den genauen Zeitpunkt des Flugbeginns abzustimmen. Die Flugplatzkontrollstelle kann den geplanten Aufstiegszeitraum (insbesondere aus Verkehrsgründen) verschieben und ggf. bereits schriftlich vorab erteilte Flugverkehrskontrollfreigaben ändern oder widerrufen.
- c. Unmittelbar vor Beginn des Fluges ist die Flugplatzkontrollstelle über die zugewiesene Flugfunkfrequenz zu kontaktieren, um den genauen Zeitpunkt des Flugbeginns abzustimmen. Die Flugplatzkontrollstelle kann den geplanten Aufstiegszeitraum (insbesondere aus Verkehrsgründen) verschieben und ggf. bereits vorab erteilte Flugverkehrskontrollfreigaben ändern oder widerrufen.
- d. In der Regel wird die Flugverkehrskontrollfreigabe mit folgenden zusätzlichen Auflagen verbunden:
 - Die ständige Erreichbarkeit des Steuerers über Flugfunk mittels Sprechfunkverfahren (Voraussetzung AZF/BZF) ist, z.B. durch eine zweite Person, jederzeit sicher zu stellen.
 - Die Beendigung des Fluges ist der Flugplatzkontrollstelle unverzüglich über Flugfunk mitzuteilen.
 - Das unbemannte Luftfahrtsystem muss mit einem nach Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zertifizierten Transponder ausgerüstet sein. Der von der Flugplatzkontrollstelle übermittelte Transpondercode ist während

des gesamten Fluges abzustrahlen. Bei Ausfall des Transponders ist das unbemannte Luftfahrtsystem umgehend zur Landung zu bringen.

- Eine Erläuterung zum Verhalten des unbemannten Luftfahrtsystems bei Daten-Link-Verlust oder technischen Fehlfunktionen ist mit schriftlicher Antragstellung der Flugplatzkontrollstelle vorzulegen.

4. Individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für Flüge außerhalb der Sichtweite des Steuerers in der Kontrollzone

- a. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Luftfahrtsystem ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.
- b. Für Flüge außerhalb der Sichtweite des Steuerers wird hiermit ausdrücklich keine Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt. Sofern möglich, wird die individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe, auf Basis der nachfolgenden Hinweise, erst am Ereignistag durch die Flugplatzkontrollstelle erteilt.

4.1 Hinweise zur Erteilung einer individuellen Flugverkehrskontrollfreigabe

- a. Der Antrag auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe ist mit dem Verweis auf das Fliegen außerhalb der Sichtweite des Steuerers bei der zuständigen Flugplatzkontrollstelle schriftlich zu stellen. Die Vorlaufzeit beträgt in der Regel 10 Werktage.
- b. Die maximale Flughöhe wird bei Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe individuell durch die Flugplatzkontrollstelle festgelegt.
- c. Dem Antrag auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe ist die Ausnahmegenehmigung der Landesluftfahrtbehörde zum Fliegen außerhalb der Sichtweite des Steuerers beizufügen.
- d. Ein Anspruch auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe besteht nicht. Die Flugplatzkontrollstelle kann insbesondere aufgrund des Verkehrsaufkommens die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben an Auflagen knüpfen oder auch Flugverkehrskontrollfreigaben verweigern.

4.2 Zusätzliche Auflagen

In der Regel wird die Freigabe mit folgenden zusätzlichen Auflagen verbunden:

- Das unbemannte Luftfahrtsystem muss mit einem nach Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zertifizierten Transponder ausgerüstet sein. Der von der Flugplatzkontrollstelle übermittelte Transpondercode ist während des gesamten Fluges abzustrahlen. Bei Ausfall des Transponders ist das unbemannte Luftfahrtsystem umgehend zur Landung zu bringen.
- Die ständige telefonische Erreichbarkeit des Steuerers, z.B. durch eine zweite Person, ist jederzeit sicher zu stellen. Eine Telefonnummer ist bei der Flugplatzkontrollstelle zu hinterlegen.
- Die individuell erteilte Flugverkehrskontrollfreigabe für Flüge außerhalb der Sichtweite des Steuerers hat grundsätzlich eine Dauer von maximal einer Stunde.
- Während des Fluges hat der Steuerer sicherzustellen, dass der gesamte Flug immer in Sichtflugbedingungen verbleibt.
- Der Luftraum ist während des gesamten Fluges, z.B. mithilfe technischer Systeme, zu überwachen und anderem Flugverkehr ist stets auszuweichen, vorrangig durch die Verringerung der Flughöhe oder durch Landung.
- Außer Kontrolle geratene unbemannte Luftfahrtsysteme sind unverzüglich telefonisch der zuständigen Flugplatzkontrollstelle zu melden.

- Bei Notfällen, Unfällen und Großschadensereignissen sind unbemannte Luftfahrtsysteme grundsätzlich umgehend zur Landung zu bringen. Ausnahmen gelten insbesondere für unbemannte Luftfahrtsysteme von Feuerwehr, Rettungskräften und Polizei.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben der Luftverkehrsordnung (LuftVO), der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sowie der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des NfL1-1163-17 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“ sind einzuhalten.
- Informationen über den geplanten Flugweg und den zu benutzenden Luftraum (insbesondere zu Flugbeschränkungsgebieten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) sind zu beachten.
- Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugplatzkontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Nacht ist das unbemannte Luftfahrtsystem mit einer Beleuchtung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 Punkt SERA.3215 (von Luftfahrzeugen zu führende Lichter) auszurüsten.
- Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnissnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt das NfL 1-1023-17, das zum 01.01.2018 aufgehoben wird.

Langen, den 11.12.2017

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bereich Tower

i.V. Alexander Koch

i.V. Dr. Ralf Häschke

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Bereich VR/R, Am DFS-Campus 10 in 63225 Langen, Widerspruch eingelegt werden.